

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0153/19
Sachbearbeiter: Mack, Ursula	Datum: 18.11.2019
Beratungsfolge	
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Jahresabschluss 2018 - Feststellung und Entlastung des Bürgermeisters

Anlagen:

- Jahresabschluss 2018 gemäß § 99 KSVG
- Bestätigungsvermerk 2018
- Prüfvermerke 2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt gemäß § 101 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 fest.

Der Jahresüberschuss von **1.068.903,80 Euro** wird der Ausgleichsrücklage zugeführt, § 82 Absatz 4 Satz 2 KSVG.

2. Der Gemeinderat entlastet den Bürgermeister gemäß § 101 Absatz 2 KSVG für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt des Jahresabschlusses.

Sachverhalt:

Das Haushaltsjahr 2018 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von **1.068.903,80 Euro** ab. Gegenüber der fortgeschriebenen Planung für das Jahr 2018 zeigt sich eine massive Verbesserung.

Diese positive Entwicklung beruht in erster Linie auf höheren Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen bei gleichzeitig geringeren Aufwendungen insbesondere im Bereich der Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen.

Die Finanzrechnung, in der sämtliche Ein- und Auszahlungen des Jahres 2018 ausgewiesen werden, weist zum 31. Dezember 2018 einen Finanzmittelbestand in Höhe von **2.531.399,08 Euro** aus.

Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Betrachtung der Bankguthaben und Barmittelbestände der Gemeinde.

Neben Ergebnis- und Finanzrechnung umfasst der Jahresabschluss noch die auf die Teilhaushalte bezogenen Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) sowie den Anhang.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss die Anlagenübersicht, die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Rechenschaftsbericht beizufügen. In letzterem sind Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft im Jahr 2018 ausführlich dargelegt.

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist im Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) geregelt.

Danach ist der Jahresabschluss in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind und ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Auch ist zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Im Rahmen der Feststellung gemäß § 101 Absatz 2 Satz 1 KSVG beschließt der Gemeinderat auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder er stellt den Jahresfehlbetrag fest.

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem **Jahresüberschuss von 1.068.903,80 Euro** ab. Dieser kann entweder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, sofern deren höchstzulässiger Bestand von einem Drittel des Eigenkapitals nicht überschritten wird (§ 82 Absatz 4 KSVG), oder der Allgemeinen Rücklage.

Die Ausgleichsrücklage hat die Funktion eines „Puffers“, durch den Schwankungen im Jahresergebnis aufgefangen werden können und damit aufsichtsbehördliche Konsequenzen bei einem jahresbezogenen, aber nicht strukturell unausgeglichenen Haushalt verhindert werden können.

Sie wurde zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen in Vorjahren vollständig aufgebraucht und weist daher zum 31. Dezember 2018 einen Stand von 0,00 Euro aus.

Die Allgemeine Rücklage weist nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages für das Jahr 2017 zum 31. Dezember 2018 einen Stand von 45.514.496,92 Euro aus.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Gemeinderat entscheidet in einem **gesonderten Beschluss** über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der ehrenamtliche Beigeordnete Herr Ulrich Krebs hat im Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht, da er den Bürgermeister im Jahr 2018 vertreten hat.

Fachbereichsleiterin